

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Jänner 1961

129/A.B.

zu 161/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegsopfer der gewerblichen Wirtschaft anlässlich der Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit ist, anlässlich der bevorstehenden Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.292/1957, die durch Bombenschäden verursachten Behinderungszeiten auch als Ersatzzeiten im Sinne des § 62 des zitierten Gesetzes zu werten.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Regierungsvorlage einer 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die am 5. dieses Monates vom Nationalrat verabschiedet worden ist, hatte ausschliesslich die Aufgabe, der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 1960, Zl. G 10/59/11, zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung bezüglich § 18 leg. cit Rechnung zu tragen. Die Regierungsvorlage ist anlässlich der Behandlung im Ausschuss für soziale Verwaltung durch einen Antrag der Abgeordneten Kostroun, Kulhanek und Genossen und bei der Beratung im Hohen Hause durch einen Antrag von Vertretern aller drei Parteien ergänzt worden. Es bestand daher keine Möglichkeit, den Entwurf einer 4. Novelle noch durch eine Änderung im Sinne der Anfrage zu erweitern.

Ich bin jedoch bereit, die angeregte Änderung anlässlich der nächsten Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit zur Erörterung zu stellen.

-.-.-.-.-